

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Gymnasium Soltau e. V." - nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz " e.V."; er hat seinen Sitz in Soltau. Der Verein ist identisch mit dem "Verein der ehemaligen Schüler, der Eltern, Lehrer und Freunde des Gymnasiums Soltau" .

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

Der Verein dient der engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit derjenigen, die als ehemalige Schüler, als Eltern, Lehrer oder Freunde sich dem Gymnasium Soltau verbunden fühlen. Er hat insbesondere die Aufgabe, mit dazu beizutragen, daß die Fortentwicklung des Gymnasiums Soltau gefördert wird und die hierfür notwendigen Mittel bereitgestellt werden.

§3

Zweck des Vereins ist:

als Interessengemeinschaft die schulischen Belange des Gymnasiums Soltaus zum Wohl der Schule und zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Förderung begabter und hilfsbedürftiger Schüler

die sinnvolle Unterstützung des Lehrkollegiums und der Elternschaft gemeinsam oder in Abstimmung mit dem Elternrat bei der Durchsetzung schulischer Forderungen gegenüber Dritten

die ideelle Unterstützung der Arbeit des Gymnasiums Soltau
die Beschaffung und Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Unterrichtsmitteln, soweit sie nicht oder nur ungenügend vom Schulträger beschafft werden können

die Unterstützung förderungswürdiger, schulischer und unterrichtlicher Sondermaßnahmen (z.B. Schulpartnerschaften, Reisen)

er betreibt die Cafeteria

Die Erfüllung des Satzungszweckes erfolgt jeweils in Abstimmung mit der Schulleitung. Die dem Gymnasium Soltau überlassenen Gegenstände und Einrichtungen gehen in den Besitz der Schule über, bleiben aber Eigentum des Vereins. Sie sind in pfleglichem Zustand zu halten; Instandhaltungen sind nach Möglichkeit aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen, Beschaffung von Ausstattungsgeräten und Unterrichtsmitteln.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Mitglieder können neben den Eltern oder gesetzlichen Vertretern der Kinder, die' das Gymnasium Soltau besuchen, auch ehemalige Schüler des Gymnasiums, Lehrer, Freunde und Förderer des Vereins werden.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag verdiente Mitglieder ernannt werden. Hierzu ist die satzungsmäßige Mehrheit erforderlich. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund die den Ausschluß rechtfertigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich mit der Verpflichtung zu einem vom Mitglied selbst festzusetzenden Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt einen Mindestbeitrag.

§ 8

1.

Es muß jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muß innerhalb von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

2.

Der Vorstand schlägt mit der Einladung eine Tagesordnung und einen Haushaltsplan vor, der von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

3.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand - außer dem/der Direktor/in und dem/der Vorsitzenden des Elternrates - mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Tage vorher dazu eingeladen worden ist.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Band und über die Homepage des Gymnasiums Soltau..

4.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme.

5.

Der Vorstand kann Mitgliederbeschlüsse auch schriftlich einholen.

§9

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5, höchstens 8 Personen, von denen 2 Mitglieder dem Kreis der ehemaligen Schüler angehören sollten. Der/Die Direktor/in des Gymnasiums sowie der Vorsitzende des Elternrates sind Mitglieder des Vorstandes, ohne daß es einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf.

2.

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in und der Kassenwart bzw. die Kassenwartin, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und die Verwaltung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

3.

Über Einnahmen und Ausgaben ist durch den/die Kassenwart/in Buch zu führen. Der/Die Schriftführer/in hat über jede Vorstandssitzung und über jede Mitgliederversammlung Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

4.

Zur Vorstandssitzung soll möglichst eine Woche vorher eingeladen worden sein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 10

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.eines Kalenderjahres. In den ersten Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der/die Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter in einer Mitgliederversammlung den Vereinsbericht für das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten; der/die Kassenwart/in hat den Kassenbericht und die gewählten Buchprüfer haben ihren Prüfungsbericht zu geben und ggf. Entlastungen zu beantragen.

§ 11

Satzungsänderungen bedürfen im Rahmen einer Mitgliederversammlung einer 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Soltau oder nachrangig an deren Träger; beide haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

Soltau, 24. November 1997,

aktualisiert 2005 und 2011